

1. **Allgemeines**
- 1.1 Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt – auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen generell unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder auch deren vorbehaltlose Zahlung durch uns bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. **Bestellung**
- 2.1 Verträge, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen und sind auch ohne Unterzeichnung gültig. Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei und nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, können wir diese widerrufen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen widerspricht.
- 2.4 Eine Lieferantenerklärung, die Nennung der Warengruppennummer und Zollnummer in der Auftragsbestätigung setzen wir voraus; aus sonstigen Gründen können wir Angaben, die den Warenursprung betreffen nur in dieser Form und nicht über Rechnungen, Lieferscheine etc. erfassen.
- 2.5 Kostenvoranschläge sind für den Lieferant verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6 Die Lieferungen haben der vereinbarten Spezifikation zu entsprechen. Ist eine konkrete Vereinbarung nicht getroffen, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und – soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie gleichzusetzende Normen bestehen – in Übereinstimmung mit diesen, sowie mit den ggf. vereinbarten Prüfzeugnissen zu liefern. Im Einzelfall sind von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben gültig.
- 2.7 Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), Rahmen- und Lieferverträge, sowie die jeweiligen Anliefer- und Verpackungsvorschriften von Burgmaier sind Bestandteil aller unserer Bestellungen.
- 2.8 Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt. Sie berechtigt uns zum Rücktritt und zum Schadenersatz.
- 2.9 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.
- 2.10 Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.
3. **Lieferzeit, Lieferverzug**
- 3.1 Abweichungen von unseren Verträgen, Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Liefer-/Umsetzungstermine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Umsetzungstermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtmäßigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage, sowie von Dienstleistungen kommt es auf deren Leistungserbringung bzw. Abnahme an. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden, üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung/Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität sind wir unverzüglich zu benachrichtigen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, sind wir berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsanordnung, vom Vertrag zurückzutreten. Uns bleibt vorbehalten, uns dann von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende, verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige absehbare Ereignisse berechtigen uns ebenfalls – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie von uns nicht erheblicher Dauer sind bzw. eine nicht unerhebliche Bedarfsverringerung unsererseits zur Folge haben.
- 3.4 Im Falle einer Belieferung/Dienstleistungserbringung vor Ablauf des Liefer-/ Umsetzungsstermins sind wir zur Abnahme/Gewährung nicht verpflichtet. In diesem Fall behalten wir eine Rücksendung der Liefer(sache)/Abweisung des Dienstleisters vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/vorgezogener Leistungserbringung keine Rücksendung/Abweisung unsererseits, so lagert die Liefer(sache) bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten / gilt die Leistung erst als erbracht bei Erreichen des ursprünglich vereinbarten Umsetzungsstermins. Die Zahlung erfolgt gemäß Ziffer 5.2, berechnet ab dem vereinbarten Liefer-/ Umsetzungsstermin.
- 3.5 Im Falle von Lieferverzug des Lieferanten sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,3% des Auftragswertes je Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des jeweiligen Lieferwertes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.
- 3.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wir nehmen nur die bestellten Mengen bzw. Stückzahlen entgegen – Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns (schriftlich) getroffener Absprache zulässig.
- 3.7 Bei Stahllieferungen muss die Geradheit der Stangen eine einwandfreie Verarbeitbarkeit gewährleisten. Risse, Riefen, Einbuchtungen und Abstände Oberflächensind nicht zulässig. Makroskopische innere Fehler wie Lunken und nichtmetallische Einschlüsse sind für den Verwendungszweck unzulässig. Es sind Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik zu treffen, um derartige Fehler zu vermeiden.
- 3.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht der Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 69 a. ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Uns ist es auch gestattet, ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie zu erstellen.
- 3.9 Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Weise, ggf. laut gesonderten Vereinbarungen mit unserem Hause, zu verpacken. Wir setzen voraus, dass der Lieferant als Vertreter von Waren auch umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat.
4. **Preise, Versand, Gefahrübergang**
- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert „frei Haus“, verzollt (DDP), Incoterms 2010) an unseren Empfangsstellen, einschließlich Verpackung und Versicherung, aber ohne Umsatzsteuer. Andernfalls hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2 Die Gefahr geht mit der Annahme der Ware durch uns oder unserer Beauftragten nach Abladung an der von uns angegebenen Empfangsstelle, an der die Ware auftragsgemäß anzuliefern ist bzw. an der die Leistung vereinbarungsgemäß zu erbringen ist, auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von uns beim Entladen behilflich ist. Die Warenannahme erfolgt während der von uns bekannt gegebenen Warenannahmezeiten. Ziffer 3.4 bleibt unberührt.
5. **Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen entweder innerhalb von 45 Tagen unter 3% Skontoabzug oder innerhalb 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto, wobei Voraussetzung für unsere Zahlung ist, dass die Lieferung/Leistung mangelfrei ist und uns der Lieferant sämtliche nach dem Vertrag geschuldeten Dokumente zuvor, vollständig und lesbar überlassen hat (z. B. Zertifikate, Dokumentationen, Werkzeuge, sowie Prüfberichte und ähnliches). Erfolgt ausnahmsweise der Wareneingang nach dem Rechnungserhalt, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Datum des Wareneingangs. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht.
- 5.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommen wir nicht in Zahlungsverzug. Unsere Ersatzpflicht für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.
- 5.3 Bei vorzeitiger Lieferung/vorgezogener Leistungserbringung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Ermöglicht der Lieferant seine Preise bei laufenden Bestellungen, so ist die Preisermäßigung an uns weiter zu geben.
- 5.5 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung mit Angabe einer Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmalen aus unseren Bestellungen an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf keinesfalls direkt den Sendungen beigelegt werden.
6. **Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Schutzrechte**
- 6.1 Der Lieferant ist für die Ausgangsprüfung und damit für einwandfreie Lieferungen verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu prüfen, bemühen uns jedoch soweit und sobald dies uns nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, eine Untersuchung der Ware auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit, in Form von Stichproben vorzunehmen. Die Anwendung des § 377 HGB ist soweit zulässig ausgeschlossen. In jedem Fall ist eine Rüge innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Mängelzustand rechtzeitig. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Vereinbarung der eingeschränkten Wareneingangskontrolle hat der Lieferant im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mitzuversichern. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Deckungsschädlichkeit, eine entsprechende Vereinbarung einer Deckungserweiterung hat der Lieferant mit seinem Versicherer zu treffen. Die Nachweise sind dem Besteller vorzulegen.
- 6.2 Unsere Mangeleratz- oder Schadenersatzansprüche verjähren beim Kaufvertrag mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung unserer unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an uns sowie bei Dienst- und Werkleistungen mit Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme der Dienst- oder Werkleistung. Dies gilt nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit maximal 60 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 6.3 Für Mängel haftet der Lieferant in der Weise, dass wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, Berechtigt sind, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Mangelbeseitigung oder ggf. einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 6.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 6.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind. Er hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl entweder eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.
- 6.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung, Maschinen, Anlagen und Einrichtungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nachlieferung vollständig erfüllt hat.
- 6.7 Wir infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig oder entstehen hieraus Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Verlesekosten etc., so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren durchzuführen und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten hundertprozentig zu prüfen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen.
- 6.8 In dringenden Fällen (z. B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten auch ohne Fristsetzung in Eigenregie zu beseitigen.
- 6.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Außenverhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Verlesekosten etc., hat.
7. **Produkthaftung, Freistellung**
- 7.1 Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Mängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, stellt uns der Lieferant frei, sofern er den Schaden zu vertreten hat. Werden wir auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er Anspruch halten würde. Für den Schadenausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des§ 254 BGB entsprechend Anwendung.
- 7.2 Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern, der von ihm gelieferten/veredelten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion und schließt eine ausreichende Produkthaftungs- und Rückrufkostenversicherung ab, die die entsprechenden Nachweise hierüber sind uns vorzulegen.
8. **Bestellung, Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Formen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen und Sonderverpackungen bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß und nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit beim Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant für adäquaten Ersatz zu sorgen. Lieferanten, die für uns Lohnveredelung betreiben, haben ferner im Rahmen ihrer Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung eine Mitversicherung von Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden zu vereinbaren und uns anzuzeigen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Gegenstände bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z. B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Gegenständen sind uns unverzüglich bei Mangelentdeckung anzuzeigen.
- 8.3 Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als unsere vertragliche Zwecke benutzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, nach unseren Vorgaben Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den bestellten Sachen durchzuführen. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unerberechtigten Bestimmungen zulässig.
- 8.4 Sämtliche von uns überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an uns zurück zu geben.
9. **Ausführung von Arbeiten**
- 9.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsglieder verursacht wurden.
10. **Geheimhaltung**
- 10.1 Alle von uns überlassene geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die für Lieferzwecke an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind – sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.
- 10.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 10.3 Unabhängig von einem eventuellen Schadenersatzanspruch verpflichtet sich der Lieferant, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungsklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000EUR an Burgmaier zu zahlen.
- 10.4 Dem Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt, mit der mit Burgmaier unterhaltenen Geschäftsverbindung zu werben.
- 10.5 Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
11. **Ersatzteile für ausgelieferten Serienbedarf**
- 11.1 Der Lieferant ist auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zu liefern. Einer vorzeitigen Beendigung der Lieferbereitschaft stimmen wir frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zu, wenn eine Schlussendeckung wirtschaftlich vertretbar und der Bedarf vorhersehbar ist.
12. **Forderungsbretung, Aufrechnungsverbot**
- 12.1 Forderungsbretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 12.2 Leistungsverweigerungs-, Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 13.1 Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist derjenige Burgmaier-Standort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen mit uns resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Ulm. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Geschäftssitz oder am Ort seiner Niederlassung oder am für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen.
14. **Exportkontrolle, REACH**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter auf seinen Angaben, Auftragsbestellungen und Rechnungen zu unterrichten.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu beachten. Er sichert zu, dass seine Produkte unter Beachtung der ihm bekannten Verwendung in Übereinstimmung mit der Verordnung registriert sind. Seinen Verpflichtungen, z. B. der Erstellung und Ertelung eines Sicherheitsdatenblattes, wird er ohne Verzögerung und ohne explizite Intervention unsererseits nachkommen.
15. **Allgemeine Bestimmungen**
- 15.1 Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und auf alle vertraglichen Beziehungen mit uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung. Die Anwendbarkeit der Haager Einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.